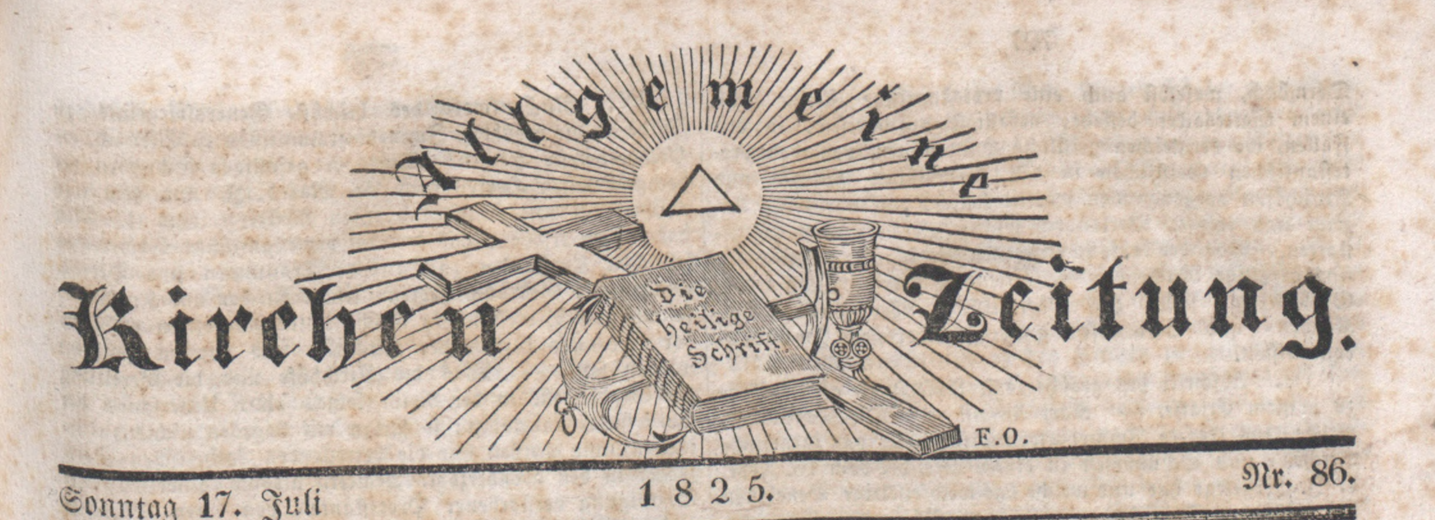


Sonntag 17. Juli 1825. Nr. 86.

Τί λέγετε ὑμεῖς οἱ ἐπίσκοποι καὶ προεστῶτες τοῦ σωτηρίου λόγου; εἰ οὕτως ἔχει τὰ τῆς ἀποδείξεως ὑμῶν, οὕτω μέντοι ἀγαπῶντες ἀλλήλους, παύσασθε ἀποχρᾶσθαι ἀξιώματι βασιλέως.

Valentinianus.

Katholisches Kirchenwesen im Großherzogthume Sachsen-Weimar.

Den in Nr. 139, 140 und 141 der A. K. Z. v. J. 1824 mitgetheilten Actenstücken, die Protestationen gegen das großherzogliche Edict über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend, müssen noch folgende beigefügt werden:

I. Erlaß der großherzogl. Immediatcommission zu Eisenach an den geistl. Rath und Landdechant Moris. — Im Namen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach 2c. Nachdem Wir durch ein im Namen der katholischen Geistlichkeit der Aemter Geisa und Dermbach abgefaßtes Schreiben des Herrn geistlichen Rathes Moris d. d. 31. Jan. a. c. benachrichtiget worden waren, daß dieselbe eine unterthänigste Vorstellung gegen die Durchführung des Gesetzes vom 7ten October 1823 bei der höchsten Behörde eingereicht habe, fanden wir uns bewogen, die höchste Resolution darauf abzuwarten, und nachdem solche nunmehr bei Uns eingegangen ist, sind Wir dadurch angewiesen, der genannten Geistlichkeit nach der höchsten Willensmeinung Folgendes zu eröffnen: Sie wird, wie dieß ebenfalls auf höchsten Befehl zum Theil schon in Unserem Rescripte vom 15. Jan. a. c. geschehen ist, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das neue Gesetz, in den in ihrer Vorstellung bemerkten Stellen, mit der Gesetzgebung eines andern Staates, dessen Geneigtheit für die katholische Kirche und seine katholischen Unterthanen selbst in der päpstlichen Bulle: De salute animarum anerkannt worden ist, nämlich mit dem königl. preußischen Landrecht, Th. II. Tit. XI. §. 34 und 35. Th. II. Tit. XI. §. 82. Th. II. Tit. 1. Abschnitt VIII, insonderheit §§. 733, 734 und 735 fast wörtlich übereinstimmt, auch in dem Kirchenregulative v. 19. April 1813, welches mit Einverständniß und Genehmigung des Fürsten Primas erlassen worden ist, §. 14 ein kirchliches Zeugniß für sich hat. — Was die von der genannten Geistlichkeit erhobene Beschwerde gegen die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes betrifft, so kann es ihr, bei sorgfältiger Erwägung derselben, nicht entgehen, daß zwar hier der Gesetzgeber eine Norm als Anhaltpunkt für beide Confessionen, keineswegs aber eine absolute unbedingte Nothwendigkeit aussprechen wollte, alle und jede der katholischen Kirche eigene und bisher für sich begangene Feste mit der gewöhnlichen Sonntagsfeier zu verbinden, weßhalb ausdrücklich „in der Regel" beigefügt worden sind, um in dieser Beziehung der kirchlichen Verwaltung und ihren weitern Anträgen freien Raum zu gönnen. Uebrigens erwarten Serenissimus den pünktlichsten Gehorsam gegen die Landesgesetze; wir sind speciell angewiesen, die katholische Geistlichkeit hiernach ernst nachdrücklichst zu bedeuten, und ihr in Hinsicht auf den Schluß ihrer unterthänigen Vorstellung bemerklich zu machen, daß es unziemlich sei, von einem Besitzstande, der souveränen Gewalt im Staate gegenüber, sprechen zu wollen. — Eisenach den 10. April 1824. Großherzogl. S. zur Oberaufsicht über das kathol. Kirchen- und Schulwesen gnädigst verordnete Immediatcommission.

II. Schreiben der großherzogl. Immediatcommission zu Eisenach an das bischöfl. Generalvicariat zu Fulda. — Hochgeehrteste Herren! Auf erstatteten unterthänigsten Bericht, wie es wegen der von den katholischen Pfarrern bei den in den protestantischen Pfarreien zerstreut wohnenden Katholiken vorzunehmenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen gehalten werden solle, und ob auch die protestantischen Kirchen und Todtenhöfe dazu mitgebraucht werden dürfen, ist das abschriftlich hier angeschlossene höchste Rescript bei uns eingegangen. Wir haben hierauf unterm heutigen von den Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Pfarrer zu Buttlar, Dermbach und Zell, welche dieselben allein angehen, benachrichtiget, und überlassen den hochgeehrtesten Herren, den benannten Pfarrern das weitere Nöthige in Hinsicht auf die geistlichen Verrichtungen selbst zugehen zu lassen. Was die Bestimmung sub. Ziff. 3 anbelangt, so ersuchen wir die hochgeehrtesten Herren, die katholische Geistlichkeit mit Ausnahme des Pfarrers zu

Dermbach, woselbst auch eine protestantische Kirche nebst einem Gottesacker besteht, gefälligst anzuweisen, in den Fällen, wo dergleichen geistliche Handlungen von den protestantischen Geistlichen in den katholischen Kirchen und Kirchhöfen vorgenommen werden sollen, auf vorherige Anzeige und respec. Verlangen, solches gleichermaßen zu gestatten. Von der deßfalls erlassenen Verfügung erbitten wir uns gefällige Nachricht. — Eisenach, den 10. May 1824. Großherzogl. sächs. zur Oberaufsicht über das kathol. Kirchen- und Schulwesen gnädigst verordnete Immediatcommission.

III. Abschrift des großherzogl. Rescriptes als Beilage zu obigem Erlasse. — Karl August 2c. Die Vorschläge, welche Uns Unsere Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen in einem Berichte vom 16. Febr. d. J. vorgelegt hat und welche das wechselseitige Benehmen bei geistlichen Verrichtungen in den Pfarreibezirken anderer Confessionen betreffen, sind Unsern beiden Oberconsistorien hier und zu Eisenach zur Erklärung mitgetheilt worden. — Nachdem von denselben eine im Allgemeinen freundlich beistimmende und willfährige Erklärung eingegangen ist, so setzen wir dem gemäß in Ansehung des fraglichen Gegenstandes Folgendes vest: 1) Die Taufen und Trauungen der in protestantischen Gemeinden lebenden Katholiken können in den protestantischen Kirchen ohne Schwierigkeit vorgenommen werden, so oft solches, statt Haustaufe und Haustrauung, verlangt wird. Nur wird davon jederzeit eine Anzeige bei dem betreffenden Ortspfarrer zu machen sein, und werden wir gerne sehen, wenn da, wo es die Verhältnisse gestatten, die katholischen Geistlichen sich deßhalb selbst mit den protestantischen resp. schriftlich und mündlich freundlich vernehmen, und sich als Amtsgenossen erzeigen. 2) Gleiche Anwendung kann dieses in Ansehung der Beerdigungsfeierlichkeiten im Gebrauche der protestantischen Gottesäcker auf Verlangen finden, und hierbei das Ritual der kathol. Kirche, so wie das Glockengeläute gestattet werden. Nur muß dem Ortsgeistlichen ebenfalls die gehörige Anzeige von Seiten der Familie des Verstorbenen geschehen, und die Grabstelle in der Reihefolge, und nicht an ausgesondert geweihten Plätzen, begehrt und bereitet werden. 3) Diese zur Beförderung der brüderlichen Eintracht unter den verschiedenen Glaubensgenossen protestantischerseits gemachten Bewilligungen sind, der in dem katholischen Kirchengesetze vom 7. Oct. 1823 ausgesprochenen Rechtsgleichheit beiderlei Confessionsverwandten gemäß, da, wo dergleichen geistliche Handlungen nach dem Local protestantischerseits in katholischen Kirchen und Kirchhöfen gewünscht werden, reciprocirlich auch von Seiten der kathol. Pfarrer ohne Weigerung in gleichem Umfange zu gestatten und einzuräumen. 4) Für die Stadt Eisenach bewendet es bei dem den Katholischen eingeräumten Mitgebrauche der dasigen St. Annenkirche. — Bei Eröffnung dessen erhält die Immediatcommission die Anweisung, sich solches zur Nachachtung dienen zu lassen, und wegen Anweisung der katholischen Pfarrer das Nöthige an das Generalvicariat in Fulda gelangen zu lassen. — An dem geschieht Unser Wille und Wir bleiben genannter Immediatcommission in Gnaden gewogen. — Weimar, den 4. Mai 1824. Karl August, Großherzog z. S. — C. W. Frhr. von Fritsch.

IV. Rückantwort des bischöfl. Generalvicariats zu Fulda an die großherz. Immediatcommission zu Eisenach. — Hochgeehrteste Herren! Aus dem gefälligen Schreiben der hochgeehrtesten Herren vom 10. Mai d. J. und dem uns abschriftlich mitgetheilten höchsten Rescripte vom 4. Mai haben wir ersehen, daß den in protestantischen Gemeinden lebenden Katholiken zu Taufen, Trauungen und Beerdigungen der Gebrauch protestantischer Kirchen und Kirchhöfe, so wie den Protestanten, welche unter Katholiken wohnen, der Gebrauch katholischer Kirchhöfe und Kirchen gestattet werden soll. — Was die Kirchhöfe und die Bereitung der Grabesstelle in der Reihenfolge, ohne Unterschied der Confession, anbelangt; so finden wir dagegen nichts zu erinnern, und werden wir die betreffenden katholischen Seelsorger in den großherzogl. Aemtern alsbald anweisen, die Beerdigung verstorbener Protestanten von deren Pfarrern auf vorherige Anzeige und resp. Verlangen in dem katholischen Gottesacker ungehindert vornehmen zu lassen, wie denn auch erstere das Simultaneum mit gebührendem Danke annehmen werden. — In Betreff der Taufen und Trauungen aber müssen wir bemerken, daß diese ohne Schwierigkeit von den betreffenden Pfarrern in den Häusern vorgenommen werden können; und daß wir auf die Gestattung dieser Handlungen in protestantischen Kirchen um so lieber Verzicht thun, als wir nicht einwilligen können, daß dieselben von protestantischen Pfarrern in katholischen Kirchen vorgenommen werden; weil dadurch 1) das Recht der Katholiken auf den ausschließlichen Gebrauch ihrer Kirchen für immer verloren gehen und ein Simultaneum eingeführt werden würde, das für die Katholiken um so bedenklicher und lästiger wäre, da die Zahl der Protestanten unter ihnen immer stärker anwachsen wird und man in der Folge dasselbe überall und für den ganzen protestantischen Cultus verlangen würde; 2) weil dieses Simultaneum gemäß der in dem großherzogl. Kirchengesetze vom 7. October 1823 ausgesprochenen Rechtsgleichheit beiderlei Confessionsverwandten gefordert wird, diese Rechtsgleichheit aber in einem Sinne ausgeführt werden soll, der die Rechte der Katholiken in Religions- und Kirchensachen verletzt und gefährdet; wogegen wir bereits protestando uns verwahrt haben und hier neuerdings verwahren; 3) weil, so hohen Werth auch Liebe und Friede unter verschiedenen Religionsverwandten haben und haben müssen, bei der dennoch fortbestehenden Trennung in Lehren und Cultus jedes Simultaneum in den Kirchen gehässig ist, und, wie die Erfahrung lehrt, statt brüderliche Eintracht zu befördern, gewöhnlich zu Reibungen und Mißhelligkeiten Anlaß gibt, die um so mehr zu befürchten sind, als in öffentlichen, auch bei diesen Handlungen üblichen Anreden protestantische Prediger es kaum über sich gewinnen können, die Lehren und Gebräuche der Katholiken nicht zu befehden und herunter zu setzen, was besonders seit der Reformationsfeier wieder herrschende Mode geworden ist; 4) weil die Protestanten die Ehe nicht als ein Sacrament ansehen, und manche ihrer Pfarrer und Theologen diese Eigenschaft nicht einmal der Taufe beilegen, ja angefangen haben, die von Christus selbst angeordnete Taufformel abzuändern, uns aber nicht zugemuthet werden kann, daß in katholischen Kirchen, ihrer Bestimmung und dem christlichen Alterthume zuwider, der Cultus auf eine andere, als

katholische Weise gefeiert, insonderheit die heilige Taufe so willkürlich behandelt werden und der Naturalismus, der wie ein Krebsschaden an den edelsten Theilen des kirchlichen Körpers nagt, unter der Firma der Aufklärung sein Unwesen treiben dürfe, was den Katholiken wenigstens zum Steine des Anstoßes dienen, und den Indifferentismus, den wir auf alle Weise verhüten müssen, befördern würde. — Wenn wir auch in dieser Sache die jenseitigen Ansichten nicht theilen, so sind es oberhirtliche Pflichten, so sind es ernste, durch die Erscheinungen der Zeit gerechtfertigte Besorgnisse, die uns zurückhalten; wobei wir aber die bürgerliche Toleranz und die pflichtmäßige Erweisung aufrichtiger christlicher Liebe gegen Andersdenkende den katholischen Pfarrern neuerdings nachdrücklichst empfehlen. Fulda, den 24 Mai 1824. Generalvicariat des Bisthums Fulda.

V. Weiteres Schreiben der großherzogl. Immediatcommission zu Eisenach an das bischöfl. Generalvicariat zu Fulda. — Hochgeehrteste Herren! Auf das geehrte Schreiben vom 24. v. M., in welchem Sie auf die Gestattung der Taufen und Trauungen der Katholiken in den protestantischen Kirchen verzichten, und dagegen die Vornahme dieser Handlungen von protestantischen Pfarrern in den katholischen Kirchen aus den angeführten Gründen nicht zugestehen wollen, haben wir Folgendes ergebenst zu erwiedern: ad. 1. Soll sich das Simultaneum nur auf die Vornahme der Taufen und Trauungen, nicht aber auf den übrigen protestantischen Cultus erstrecken. Die großh. Oberconsistorien dahier und zu Weimar sind ohnehin gegen die Gestattung des Simultaneums in Beziehung auf den übrigen Cultus, und selbst von der höchsten Behörde ist das für die Katholiken zu Vieselbach im Weimarischen Kreise in Antrag gebrachte Simultaneum nicht gestattet worden. Ein solches ist daher nicht zu befürchten, und wir wollen den hochgeehrtesten Herren die bestimmte Zusicherung andurch geben, daß ein Simultaneum für den ganzen protestantischen Cultus niemals zugegeben werden soll. ad 2. Wird dieses Simultaneum keineswegs gemäß der im Kirchengesetze ausgesprochenen Rechtsgleichheit verlangt, sondern aus nachstehenden Gründen: a) weil die Vornahme dieser heil. Handlungen in den Kirchen anständiger ist, als wenn solche in den Häusern geschieht; b) weil nach den Landesverordnungen, deren Einführung auch in den neuen Landestheilen zu erwarten steht, diese geistlichen Verrichtungen in den Kirchen geschehen müssen und die Taxen für Dispensationen hiervon, welche in einzelnen Fällen jedesmal besonders nachgesucht werden müssen, bedeutend sind, und daher die bei Taufen und Trauungen ohnehin nicht geringen Kosten sehr vermehren würden. Besonders würden die katholischen Unterthanen in den protestantischen Pfarreien dabei leiden, denen nach §. 42 des Gesetzes noch besondere Ausgaben für den Geistlichen und Sacristan zur Last fallen, und es würde ihnen das zugestandene Recht, diese Handlungen von den Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, sehr theuer zu stehen kommen. ad 3. Würde das Nämliche auch von katholischen Geistlichen in protestantischen Kirchen zu befürchten sein, wogegen jedoch die Vorschrift im §. 59 des Gesetzes Sicherheit gewähret. ad 4. Ist in den hiesigen Landen nur ein einziges Beispiel bekannt, wo ein reformirter Pfarrer bei der Taufe eines kathol schen Kindes sich der vorgeschriebenen Taufformel nicht bedient, und dafür nachdrückliche Zurechtweisung erhalten hat. Ob übrigens von Seiten der Protestanten die Ehe und Taufe als Sacrament betrachtet wird oder nicht, kann auf die gegenwärtige Sache keinen Bezug haben. In jedem Falle sind es bei ihnen geistliche Verrichtungen, welche schicklicher in den Kirchen, als in den Häusern geschehen. Hiernach hoffen wir, daß die hochgeehrtesten Herren hier nachgeben werden, um so mehr, als es an vielen Orten gebräuchlich ist, die Taufen und Trauungen wechselseits in den Kirchen zu gestatten, und eine fernere Verweigerung leicht einen nachtheiligen Eindruck machen dürfte. Schließlich bemerken wir noch, daß das derseitige geehrte Schreiben nach der Form und dem dazu gebrauchten Papiere nur die Abschrift sein kann, welche die Pfarrer zu Buttlar und Zell haben erhalten sollen. Eisenach den 1. Juni 1824. Großherzogl. sächs. zur Oberaufsicht über das kathol. Kirchen- und Schulwesen gnädigst verordnete Immediatcommission.

VI. Antwort des bischöfl. Generalvicariats an die großherzogliche Immediatcommission zu Eisenach. — Wiewohl uns die hochgeehrtesten Herren in Ihrem gefälligen Schreiben vom 1. Juni d. J. die bestimmte Zusicherung gegeben haben, daß ein Simultaneum für den ganzen protestantischen Cultus in den katholischen Kirchen niemals zugegeben werden und das verlangte Simultaneum nur auf die Vornahme der Taufen und Trauungen sich erstrecken soll; so stehen der Gestattung des Letzteren unsrer Seits doch noch wichtige Gründe entgegen, aus denen wir uns auf dasselbe nicht einlassen können; denn 1) kann uns die oben erwähnte Versicherung der dermaligen Immediatcommission für die Zukunft, wo sie aus andern Personen bestehen wird, und zum Nachtheile der Katholiken sich noch Manches ändern dürfte, keine volle Beruhigung gewähren. 2) Erwägt man die bestehenden Verhältnisse nur, mit Rückblick auf die Geschichte und den gewöhnlichen Gang der Dinge, so läßt sich voraussehen, daß die Mitglieder der protestantischen Confession sich in katholischen Orten bald vermehren und entschiedenen Einfluß gewinnen werden. Hat man ihnen aber einmal gestattet, die Tauf- und Trauungsacte von protestantischen Pfarrern in den katholischen Kirchen vornehmen zu lassen, so werden sie, eben hierdurch veranlaßt, bald mehr, d. i. auch die Abendmahlsfeier und wenigstens je zuweilen eine Predigt in demselben Locale, somit das volle Simultaneum verlangen, und es dürfte sodann schwer sein, dieses ihnen zu verweigern. 3) Die hochgeehrtesten Herren versichern uns zwar, daß das fragliche Simultaneum keineswegs gemäß der im Kirchengesetze vom 7. October v. J. ausgesprochenen Rechtsgleichheit verlangt werde, aber das abschriftlich uns mitgetheilte höchste Rescript d. d. Weimar den 4. Mai d. J. sagt nicht nur ausdrücklich das Gegentheil, sondern auch daß die Bewilligung dieses Simultaneum auch von Seiten der katholischen Pfarrer ohne Weigerung zu gestatten und einzuräumen sei; d. h. die Staatsgewalt, welche die Katholiken in den Aemtern Geißa und Dermbach vermöge des angeführten Gesetzes in ihren kirchlichen Rechten und Freiheiten schon so empfindlich verwundet hat, überschreitet auch in diesem Punkte ihre Gränzen, indem sie deren rechtlichen Besitzstand stört, das, was von deren Einwilligung und

freier Gewährung abhängt, stracklichst verfügt und eine Rechtsgleichheit solcher Art einführen will, mit welcher keiner Religionspartei, am allerwenigsten den Katholiken gedient ist, und gegen welche wir mit Bezug auf unsre Erklärung an das großherzogl. Staatsministerium vom 8. März l. J. unsre Nothdurft wiederholt wahren müssen. 4) Wäre aber auch hier von einer freiwilligen Einräumung katholischer Kirchen zum Mitgebrauche für die Protestanten die Rede; so könnte eine solche den Katholiken schon darum nicht zugemuthet werden, weil man kein Bedenken getragen, ihnen von Seiten der Immediatcommission unterm 10. April l. J. die fürchterlich harte, jedes bessere Gefühl empörende Erklärung zu geben: „daß es unziemlich sei, von einem Besitzstande, der souveränen Gewalt im Staate gegenüber, sprechen zu wollen," und weil man unsern gerechtesten Reclamationen und dringendsten Bitten um Milderung des unerträglichen Kirchengesetzes vom 7. October v. J. kein Gehör gegeben hat; der gekränkte Theil aber gegen den kränkenden weder Vertrauen hegen, noch zur Nachgiebigkeit geneigt sein kann; zumalen da letztere 5) in dem vorliegenden Falle sehr bedenklich, und was wir in unserem Schreiben vom 24. Mai l. J. Nr. 3 und 4 bemerkt haben, leider nur allzuwahr ist, ja dem aufmerksamen Beobachter es nicht entgehen kann, daß die Protestanten von den positiven Lehren des Christenthums immer mehr abweichen und zum Naturalismus sich hinneigen, viele ihrer Prediger aber in ihren Schriften und Kanzelvorträgen einen Geist der Intoleranz gegen die Katholiken äußern, den keine Gewalt unterdrücken kann, der, wiewohl auch manche Katholiken, von jenen gereizt, ihm nicht fremd bleiben, doch in dem Maße, wie bei jenen, nicht sichtbar wird, wie selbst viele achtungswürdige Protestanten eingestehen. Wenn wir die Gefahr dieses ärgerlichen Unwesens von unseren Kirchen entfernt halten und in dem Heiligthume derselben einen Cultus nicht gerne sehen, der sich immer mehr verweltlicht und dem katholischen unfreundlich gegenübersteht, wenn wir hierin die Verordnungen unserer Kirche und die Beispiele des christlichen Alterthums befolgen, welches in den Tempeln des Herrn nie einen anderen Cultus, als den katholischen, gestattet hat; so dürfen wir nicht fürchten, daß dieses auf unparteiische, jede Kirchengesellschaft nach ihrer eigentlichen Verfassung mit Billigkeit beurtheilende Richter einen uns nachtheiligen Eindruck machen werde. Schließlich bemerken wir noch, daß uns von der Gestattung eines solchen Simultaneums in den benachbarten katholischen Diöcesen Nichts bekannt ist. Fulda, den 5. Juli 1824. Generalvicariat des Bisthums Fulda.

v. Kempff.

Miscellen.

† London, 28. Jun. Die Katholiken zu Dublin haben einen Ausschluß von 21 Personen, alle achtbare Männer, gewählt, welcher den Plan zu einem beständigen katholischen Verein entwerfen soll, der die Angelegenheiten dieser Classe besorge, und ihre Rechte vertheidige, ohne die Gesetze zu verletzen, oder vielmehr, ohne sich der Wirkung des neulichen Gesetzes gegen dergleichen Vereine preiszugeben. Inzwischen ist das Land ruhiger als je, und die Verwerfung der Bill hat, trotz des

Triumphes, welchen die Protestanten an einigen Orten blicken ließen, von Seiten der Katholiken fast keine einzige Gewaltthat erzeugt. Dieß beweist entweder, daß die Masse des katholischen Volkes sich nicht um die Emancipation bekümmert (was durchaus nicht wahrscheinlich ist wenn es auch nur wegen des Triumphes über ihre persönlichen und politischen Gegner, die Protestanten, und der unmittelbaren Nachbarschaft eines jeden Katholiken wäre); oder daß die Katholiken eine große Gewalt über sich haben, und ihren Vortheil, und sich unter einander, auf eine Gefahr drohende Weise verstehen. Ein Losbrechen unter gegenwärtigen Umständen könnte allerdings sehr gefährlich für sie sein: erstens weil das Parlament noch versammelt ist, und also in der Geschwindigkeit noch ein neues beschränkendes Gesetz gegen sie erlassen könnte; und zweitens, weil das „No Popery" Geschrei, das man zuverlässig bei den nächsten Parlamentswahlen erheben wird, einen furchtbaren Nachdruck erhalten würde, wenn die Katholiken sich heftig, oder irgendwo gar in Waffen zeigten. — Am 25. d. hielt der englisch-katholische Verein seine jährliche Zusammenkunft, bei welcher viele protestantische Parlamentsglieder zugegen waren und sprachen. Es wurden mehrere Beschlüsse angenommen, welche den vesten Willen der englischen Katholiken erklärten, die Erlangung ihrer Rechte auf gesetzlichem Wege unermüdet zu verfolgen. Die englischen Katholiken hatten sich nur zu lange von ihren irländischen Glaubensbrüdern abgesondert; durch die jetzige Einheit des Sinnes muß die Sache beider an Stärke gewinnen.

† Sachsen. Die Schrift: „Rom, wie es ist," aus dem Französischen des Santo-Domingo, ist zu Leipzig (nachdem die Auflage schon verbreitet war) verboten, aber nicht confiscirt worden.

* Würtemberg. Sicheren Nachrichten zufolge wird gegenwärtig stark daran gearbeitet, die evangelischen Geistlichen Würtembergs, wie die Civilstaatsdiener, ganz in Geld zu besolden. Erstere würden dieß mit dem größten Danke annehmen, wenn sich der Staat aus eigenen Kräften oder aus dem Fond des noch immer nicht ausgeschiedenen Kirchenguts so freigebig gegen sie erzeigte, wie gegen letztere. Aber mit Bangigkeit sehen die Geistlichen dieser Veränderung entgegen, da, wie verlautet, die erste Classe mit 600 fl., die zweite mit 800 fl. und die dritte mit 1000 fl. besoldet werden soll, um so mehr, da in die erste Classe nach Einigen zwei Fünftheile, nach Andern sogar zwei Drittheile der Geistlichkeit kommen sollen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die größere Zahl der Anfangspfarreien gegenwärtig wegen des so niedern Preises der Naturalien nicht 600 fl. trägt, und daß diese Aenderung im jetzigen Augenblicke für die größere Zahl der Pfarrer überhaupt eine Wohlthat sein dürfte. Aber auf der andern Seite werden die auf diese Art ganz mit Geld besoldeten Geistlichen künftig gar nicht bestehen können, wenn eine Theurung oder ein nur etwas hoher Preis der Naturalien eintritt, und werden, wie dieß freilich bisher bei den meisten auch der Fall war, nur kümmerlich fortkommen können, wenn die Naturalien in mittlerem Preise stehen. Es ist freilich zu wünschen, daß Güter und Zehnten von den Pfarreien wegkommen; aber Naturalien (besonders Holz, Brodfrucht und Wein) für den Hausbedarf sind auf jeden Fall ein sehr zweckmäßiger Besoldungstheil, den man nicht abschaffen sollte. Und wenn je die Geistlichen ganz auf Geld gesetzt werden sollen, so können sie wohl mit Recht fragen: warum denn sie, die an Kenntniß und Bildung wohl schwerlich einem andern Stande nachstehen, aus welchem vielmehr alle andere gebildete Stände ihre Lehrer und Erzieher nehmen, und deren Amt an Wichtigkeit gewiß auch keinem andern nachsteht, den übrigen Dienern des Staats an Einkommen so weit nachstehen sollen? und warum ihnen, da es nach der bisherigen Einrichtung je nach der Fruchtbarkeit der Jahre und dem Preise der Naturalien einzelne Stellen von 12 — 1800 fl. gab, die Aussicht ganz genommen werden soll, wenigstens im hohen Alter ein in Beziehung aufs Zeitliche sorgenfreies Leben zu führen? —